



Förderverein

ZELTLAGER BOCKHORNHÜTTE

Satzung

Postanschrift

Nadja Klett | Hauffstraße 4 | 75305 Neuenbürg

VereinsregisterNr. : 702 015

Gegründet: 10. November 2017

1. Satzungsänderung: 18. März 2022





§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Förderverein Zeltlager Bockhornhütte“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- II. Der Verein hat seinen Sitz in 75305 Neuenbürg und wird in das Vereinsregister in Mannheim eingetragen.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, zur Unterstützung und Bereicherung der verbandlichen Jugendarbeit im Schwarzwaldverein. Insbesondere werden die jährlich stattfindenden Kinder- und Jugendzeltlager der Jugend im Schwarzwaldverein an der Bockhornhütte (oberhalb von St. Peter) sowie die Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zeltlagers unterstützt.

Die Zeltlager werden durch die „Jugend im Schwarzwaldverein“, Jugendverband des Schwarzwaldverein e.V., Schlossbergring 15, 79098 Freiburg, veranstaltet.

§3 Zweckerfüllung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Finanzmitteln in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

§4 Steuerbegünstigte Zwecke

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ und der Abgabenordnung (§§51 ff. AO). Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- V. Die Tätigkeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Jegliche Ausgaben können nach Absprache mit dem Vorstand und Prüfung der eingereichten Belege erstattet werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- II. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- III. Mitglieder haben Adressänderungen, auch der E-Mail-Adresse, mitzuteilen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten, diese wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- II. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand des Vereins, wenn es in grober Weise die Interessen verletzt.
- III. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und jegliche Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- IV. Wenn nach Mahnung der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines halben Jahres beglichen wurde, wird das Mitglied gestrichen und die Mitgliedschaft muss (bei Interesse) neu beantragt werden.

§7 Beiträge und Spenden

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung mit seiner Fälligkeit festgelegt wird. Für Spenden werden Spendenbescheinigungen bei Bedarf ausgestellt.





§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

I. Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus

- a) dem Kassierer
- b) dem Schriftführer
- c) den Beisitzern
- d) einem Vertreter der Gesamtlagerleitung der Zeltlager an der Bockhornhütte, der weder stimmbe-rechtigt ist, noch Mitglied im Förderverein sein muss. Er hat eine rein beratende Funktion.

II. Jeweils die Hälfte des Vorstands, wird im Versatz von zwei Jahren auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Gemeinsam gewählt werden der Vorsitzende, der Schriftführer und max. 2 Beisitzer.

Ebenso werden zusammen gewählt der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und max. 2 Beisitzer. Eine Wiederwahl ist zulässig.

III. Das Amt eines Vorstandmitgliedes endet außer durch den Tod oder Ablauf der Wahlperiode mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit zu berufen.

IV. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, welche keine anderen Ämter inne haben dürfen. Diese prüfen die Kassengeschäfte des Vereins.





§11 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- II. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Schriftform (E-Mail oder Brief) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung. Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage zuvor beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die erforderlichen Schreiben gelten 2 Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.
- III. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Der persönlichen Anwesenheit wird die virtuelle Anwesenheit gleichgestellt. Beschlussfassung über elektronische Kommunikationswege wird ausdrücklich erlaubt.
- IV. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss auf schriftlichem Weg erfolgen.
- V. Alle Wahlen werden in offener Abstimmung durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen. Auf Antrag, der von der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden muss, erfolgt die Wahl geheim.
- VI. Der Schriftführer führt über alle Sitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll.
- VII. Alle Kassengeschäfte obliegen dem Kassierer.

§12 Aufgaben des Vorstandes, Beschlussfähigkeit

- I. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die vom Registergericht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gefordert werden. Jeder der beiden ist alleinvertretungsberechtigt.
- II. Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.



- III. Die Verwendung der Mittel bestimmt der Vorstand und unterrichtet die Mitgliederversammlung. Bei Ausgaben die im Einzelfall den Betrag von Euro 300,- nicht übersteigen, entscheidet der Vorsitzende selbst.
- IV. Der Vorsitzende des Vorstands führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.
- V. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Entlastet die Mitgliederversammlung den Vorstand, billigt sie die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
- VI. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine Online-Vorstandssitzung wird der Präsenzsitzung gleichgestellt.
- VII. Der Vorstand ist, sofern er ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- VIII. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des sitzungsleitenden Vorstandes den Ausschlag.

§13 Auflösung des Vereins

- I. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- II. Der Beschluss zur Auflösung kann nur nach Zustimmung von mindestens 75 v.H. der anwesenden Vereinsmitglieder ergehen.
- III. Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.
- IV. Nach der Auflösung unter Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein nach Abtragung aller Verbindlichkeiten noch vorhandenes Vermögen dem Schwarzwaldverein e. V., Schlossbergring 15, 79098 Freiburg zu. Sollte das Zeltlager Bockhornhütte noch existent sein muss dieses begünstigt werden. Sollte dies nicht mehr veranstaltet werden, so ist die Arbeit der Jugend im Schwarzwaldverein damit zu unterstützen.